

terprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Das gleiche gilt für Verluste aus der ganz oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter oder dem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Privatvermögen. Diese Verluste können künftig ebenfalls bis zur Höhe von 10.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 Euro mit künftigen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Mit der beschränkten Verlustverrechnung werden Kleinanleger unterstützt, ohne dass neue Steuergestaltungen bei Finanzmarktprodukten erzeugt werden.

In der Vergangenheit wurden derartige Verluste überhaupt nicht anerkannt. Im einschlägigen BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 – BStBl I S. 85 Rz 27, 32) wurde die Berücksichtigung der Verluste aus dem Optionsverfall im Privatvermögen generell versagt. Auch vor Anwendung der Abgeltungsteuer fanden bei der Vorgängerregelung in § 23 EStG Verluste aus dem Verfall von Optionen nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Berücksichtigung. Erst durch das BMF-Schreiben vom 12. April 2018 (BStBl I S. 624) wurden die einschlägigen Randziffern unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Verfall von Optionen geändert.

Es ist dem BMF nicht bekannt, dass die Wagniskapitalfinanzierung durch die frühere Rechtslage erkennbar beeinträchtigt worden wäre. Demzufolge kann die vom Gesetzgeber geschaffene – steuerlich günstigere – Regelung in dieser Branche zumindest nicht zu Belastungen führen.

6. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Warum führt der Zoll keine Statistik über den Fund invasiver gebietsfremder Arten (Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16448)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Februar 2020

Die Zollverwaltung ist nicht originär für die Überwachung des Verbringens von invasiven Arten aus Drittstaaten zuständig. Hinsichtlich der Ausführungen zur Zuständigkeit der Zollverwaltung verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/16448). Bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die für die Überwachung von invasiven Arten einschlägigen Vorschriften, wird dieser Verdacht nach den geltenden Bestimmungen den zuständigen Landesbehörden und/oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) mitgeteilt.

In Ermangelung einer originären Zuständigkeit in diesem Bereich, wird keine entsprechende Statistik bei der Zollverwaltung geführt.

Die den zuständigen Landesbehörden bzw. dem BfN vorliegenden Zahlen sind überdies aussagekräftiger, da die abschließende Feststellung, ob es sich tatsächlich um eine invasive Art handelt, nicht von der Zollver-

waltung getroffen wird. Die Zollverwaltung könnte somit keine abschließende Statistik führen.

7. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, den Fund invasiver gebietsfremder Arten durch den Zoll mittels Statistik zu erfassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Februar 2020

Die statistische Erfassung von Aufgriffen invasiver Arten durch die Zollverwaltung ist aufgrund der zu Frage 6 ausgeführten Gründe nicht beabsichtigt.

8. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.) Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Maßgaben zur Priorisierung bei der Weiterleitung von Geldwäscheverdachtsmeldungen durch die Financial Intelligence Unit (FIU) an Strafverfolgungsbehörden im Laufe der letzten Monate dergestalt geändert, dass nicht eilbedürftige Fälle sowie Fälle mit Bezug zu sonstigen Straftaten (andere als Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) nicht mehr oder nur noch vermindert weitergeleitet würden, und falls ja, mit welcher Begründung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Februar 2020

Die FIU hat seit Sommer 2019 unter Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden Risikoindikatoren/-schwerpunkte als Priorisierungs- und Steuerungsinstrumente für die Bearbeitung der Verdachtsmeldungen und Informationen festgelegt, um im Kontext der ihr verliehenen Filterfunktion die werthaltigen, von ihr aufbereiteten Fälle noch zielgerichteter und risikoorientierter an zuständige Behörden zu übermitteln. Das bedeutet, dass auch die erfragten nicht eilbedürftigen Fälle sowie solche mit möglichem Bezug zu einer anderen Straftat als Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung risikoorientiert von der FIU behandelt werden. Dies erfolgt im Verständnis des risikobasierten Ansatzes des nationalen Geldwäschegesetzes, der zugehörigen Vorgaben der jeweiligen EU-Geldwäscherichtlinie, der Erkenntnisse der supranationalen Risikoanalysen der EU-Kommission und der Nationalen Risikoanalyse (NRA) wie schließlich der Gesamtstrategie Deutschlands zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die jüngst durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wurde. Die Risikoschwerpunkte werden fortlaufend evaluiert und mit den Strafverfolgungsbehörden abgestimmt.